

Satzung

über die Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des Gemeindeteils Triefenried, der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen mittels der Einbeziehungssatzung „Triefenried“ (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

§ 1

Der Ortsteil Triefenried, wird unter Einbeziehung einer Teilfläche des Außenbereichsgrundstückes FINr. 2732 abgerundet, und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung (**B**) ist im Lageplan, Maßstab 1:1000 farbig dargestellt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Das o.g. Grundstück bzw. das geplante Bauvorhaben (Errichtung eines Wohnhauses) ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Regen anzuschließen.

Die Abwässer sind der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage zu zuleiten.

§ 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandszonen von je 2,50 Meter beidseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

§ 5

Versiegelte Flächen sollten auf das unumgängliche Mindestmass beschränkt werden, damit die Rückhalte- und Speicherfähigkeit soweit als Möglich erhalten bleibt. Zufahrten und Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

§ 6

Die Eingriffs- und Maßnahmenregelung der Landschaftsarchitekten Garnhartner und Schober, Deggendorf ist Bestandteil diese Satzung.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 16. Nov. 2010

Gemeinde Zachenberg


- Dachs -
Erster Bürgermeister



Entwurf, Fassung vom 15.11.2010